Ausgabe Quartal 1 2023

kompakt

Das Kanzleimagazin

AKTUELL

Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Mehr auf Seite 3

LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Steuerrecht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Carsten Voges
Steuerberater, Geschäftsführer, Landwirtschaftliche Buchstelle

---

INHALT

S03 Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

S04 Firmenwagen: Muss für jeden Firmenwagen eine private Nutzung versteuert werden?

S04 Wegzug ins Ausland: Steuerpflicht in Deutschland nach einer Auswanderung

S04 Abgrenzungskriterien: Wann liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor?

S05 IN EIGENER SACHE …

S06 Künstlersozialkasse: Abgabepflicht genau klären

S07 Wichtige Informationen zur steuerfreien Inflationsausgleichsprämie

AKTUELL

Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Das neue Vereinsjahr beginnt häufig mit dem Aufräumen der Ablage. Hier stellt sich dann die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können.

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis“ fiel. Bei Rechnungen, die Sie im Jahr 2012 erhalten und beglichen haben, begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2012. Bei einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist können Sie diese Belege nun ab dem 01.01.2023 entsorgen.

Unterlagen wie Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz (mit Organisationsunterlagen) und Buchungsbelege unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht. Auch bei Zuwendungsbestätigungen müssen Sie zehn Jahre lang ein Doppel aufbewahren.

Hinweis: Die Aufbewahrungsfrist endet allerdings nicht, wenn das Finanzamt bis zum 31.12.2022 schriftlich eine Außenprüfung angekündigt hat.

Beachten Sie zudem, dass die Aufbewahrungsfrist bei Verträgen erst nach dem Ende der Vertragsdauer zu laufen beginnt.

Lohnkonten und Handels- oder Geschäftsbriefe dürfen Sie nach sechs Jahren vernichten. Also können Sie solche Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2017 Anfang 2023 entsorgen.

Bei den Vereinsunterlagen sollten Sie allerdings nicht nur rechtliche Aspekte vor Augen haben: Unterlagen wie Protokolle sind beispielsweise für die Geschichte des Vereins bedeutsam und sollten somit gar nicht entsorgt werden.

Auch Kontoauszüge sind zehn Jahre aufzubewahren. Ausgenommen sind nur private Kontoauszüge, die Sie aber mindestens drei Jahre lang aufheben sollten. So können Sie im Zweifel beweisen, dass Sie eine Rechnung beglichen haben. Beachten Sie auch, dass elektronisch übermittelte Kontoauszüge aufbewahrungspflichtig sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen.

Besonderheiten gelten hinsichtlich der Speicherung von Unterlagen. Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse und der Eröffnungsbilanz, die Sie im Original archivieren müssen, können Sie Unterlagen auch auf Datenträgern speichern. Voraussetzung ist, dass Sie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einhalten und sicherstellen, dass die Daten wiedergegeben werden können. Im Zweifel müssen Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen oder Ausdrucke bereitzustellen.

Ausnahmen von den Aufbewahrungsfristen gelten, wenn beispielsweise Bescheide noch nicht rechtskräftig sind, weil zum Beispiel Klageverfahren anhängig sind.

Hinweis: Achten Sie bei der Entsorgung auch auf den Datenschutz! Sofern personenbezogene Daten erkennbar sind, sollten Sie eine professionelle Entsorgung vornehmen, um nicht drastische Bußgelder zu riskieren.

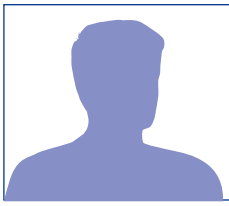

Haben Sie Fragen zu diesem Thema?
Unser Team ist für Sie da.
www.lvhn.de

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite: **Klicken Sie hier**

Firmenwagen: Muss für jeden Firmenwagen eine private Nutzung versteuert werden?

Wenn Sie Ihren Firmenwagen auch privat nutzen, haben Sie zwei verschiedene Möglichkeiten, den geldwerten Vorteil der privaten Nutzung zu ermitteln: Sie können ein Fahrtenbuch führen, oder Sie nehmen eine vereinfachte Ermittlung anhand der 1-%-Regelung vor. Aber muss eigentlich für jeden Firmenwagen ein geldwerter Vorteil versteuert werden? Nein, lautet die klare Antwort. In bestimmten Fällen entfällt die Versteuerung.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

Wegzug ins Ausland: Steuerpflicht in Deutschland nach einer Auswanderung

Kanada gehört zu den beliebtesten Einwanderungsländern. Doch wenn man von Deutschland nach Kanada auswandert, hält man unter Umständen noch etwas länger als gedacht eine Verbindung zu Deutschland. Nämlich dann, wenn der deutsche Gesetzgeber auch nach dem Wegzug noch Steuern verlangt, die sogenannte Wegzugsbesteuerung.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

Abgrenzungskriterien: Wann liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor?

Immer wieder gibt es Streit darüber, wie eine abhängige Beschäftigung von einer selbständigen Tätigkeit abzugrenzen ist. Für Unternehmen ist diese Frage extrem wichtig, drohen doch hohe Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen, wenn bei einer Betriebsprüfung eine vermeintlich selbständige Tätigkeit als Beschäftigungsverhältnis eingestuft wird. Wir erläutern, welche Punkte Sie beachten sollten, um auf der sicheren Seite zu sein.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

AUS- UND WEITERBILDUNG

Nicht nur angesichts des „Gesetzgebungskarussells“ wird der Aus- und Weiterbildung in der LVHN ein sehr hoher Stellenwert beigemessen. Eine Auffrischung erworbener Kenntnisse und Tipps und Tricks von Kollegen und Kolleginnen sind unersetzlich. Dazu nutzen wir neben der Lektüre von Fachliteratur – gedruckt und auch digital – die Teilnahme an Seminaren, Vorträgen und sonstigen Fortbildungsveranstaltungen, bis hin zu Weiterbildungen mit anerkannten Qualifizierungen.

Bis vor drei Jahren fanden fast alle diese Angebote als Präsenzveranstaltungen außerhalb unserer Kanzleiräume statt. Mittlerweile gibt es ein breit gefächertes Angebot an Webinaren, Streaming Days und Bildungsangeboten, die ortsunabhängig online besucht werden können.

Dieses Angebot wird auch bei uns sehr gerne angenommen. Spart es doch An- und Abfahrt, Kosten, Zeit und auch den Umstand, sich mit anderen Teilnehmern in einem Veranstaltungsraum zu arrangieren.

Mittlerweile haben wir aber auch den Vorteil der Präsenzveranstaltungen wieder neu entdeckt. Der direkte Austausch mit Referenten, Kollegen und Kolleginnen ist eben doch nicht zu ersetzen. Dabei geht es ja auch nicht immer um berufliche Themen. Ein Austausch mit anderen erweitert allemal den Horizont.

Und wir lernen wieder RESPEKT – Respekt als wertvolle Grundlage im Umgang mit unseren Mitmenschen. Unser Verhalten anderen gegenüber darf nicht verkümmern. Im direkten Kontakt mit unseren Mitmenschen wird uns Rücksichtnahme, Höflichkeit, Akzeptanz und Geduld abverlangt. Anders als in der Anonymität der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Denn auch Wut und Grund für Auseinandersetzungen lassen sich direkt und persönlich besser beheben…wie heißt es richtig: „Der Ton spielt die Musik“. Und der kann digital auch stumm, anonym oder gar verzerrt und unverständlich sein.

Wir freuen uns auf die persönlichen Begegnungen in diesem Jahr – und digital sind wir natürlich auch dabei!

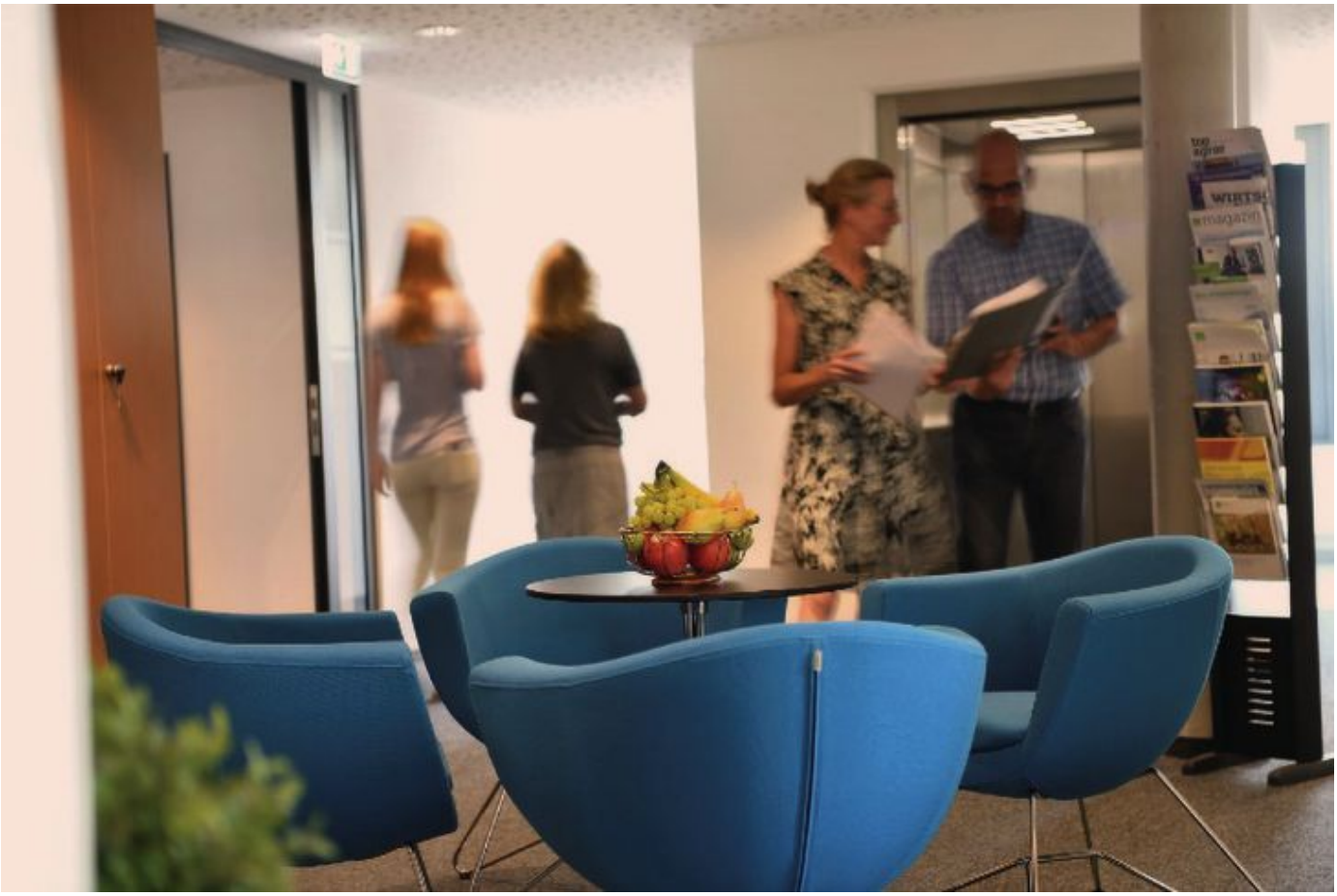

Künstlersozialkasse: Abgabepflicht genau klären

Viele Unternehmen betrifft die Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse. Sie müssen wissen, wann die Künstlersozialabgabe anfällt. Details sollten mit der Steuerberatungs- oder Anwaltskanzlei geklärt werden sonst drohen schnell Bußgelder und Nachzahlungen.

VON FRANK WIERCKS 04. JANUAR 2023

Die meisten Unternehmerinnen und Unternehmer haben vermutlich schon von der Künstlersozialversicherung gehört. Doch nicht allen scheint klar zu sein, dass eventuell für ihren Betrieb die Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse (KSK) gemäß Künstlersozialversicherungsgesetz besteht. Die sogenannte Künstlersozialabgabe – die die Sozialversicherung für Künstler finanziert – fällt auf künstlerische und publizistische Leistungen an, welche Firmen etwa für Werbezwecke von Solo-Selbstständigen oder freiberuflich erbringen lassen. Das kann die Imagebroschüre sein, das Design der Website oder der Auftritt einer Band beim Betriebsfest. Deshalb ist es wichtig, mit der Steuerberatungs- sowie eventuell auch der Anwaltskanzlei zu klären, für welche Leistungen die Künstlersozialabgabe zu zahlen ist und wie hoch die individuellen Abgaben zur Künstlersozialkasse ausfallen, die eine Künstlersozialversicherung ermöglichen. Bei Verstößen drohen Nachzahlungen sowie Bußgelder. Und noch eine schlechte Nachricht: Der prozentuale Beitrag vom Auftragsvolumen, den Unternehmen der Künstlersozialkasse für entsprechende Dienstleistungen überweisen müssen, ist Anfang 2023 erstmals seit Jahren wieder gestiegen, von bisher 4,2 Prozent auf 5,0 Prozent.

Was ist die Künstlersozialversicherung?

Per Künstlersozialversicherung genießen selbstständige Künstlerinnen oder Künstler und Publizisten oder Publizistinnen einen ähnlichen Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung wie Festangestellte. Die Umsetzung realisiert laut Künstlersozialversicherungsgesetz die Künstlersozialkasse. Für bei ihr gemeldete Selbstständige oder freiberuflich Tätige übernimmt sie den Arbeitgeberanteil zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Zuerst berechnet die Künstlersozialkasse – wie Unternehmen für ihre Beschäftigten – auf Basis des von den versicherten Personen erwarteten Gewinns einen monatlichen Beitrag zur Sozialversicherung. Gut die Hälfte des Beitrags, quasi den Arbeitnehmeranteil, bucht die KSK von deren Konto ab. Dann stockt die Künstlersozialkasse diesen Betrag um den gesetzlichen Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung auf, wofür ihr Abgaben von auftraggebenden Unternehmen zufließen. Für welche konkreten Leistungen eine Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse besteht und wie hoch der geltende Beitrag ist, sollten Fachleuten klären – generell fällt die Künstlersozialabgabe auf Leistungen publizistischer und künstlerischer Natur an. Schließlich überweist die Künstlersozialkasse den kompletten Sozialversicherungsbeitrag an die gesetzliche Rentenversicherung beziehungsweise die jeweilige Kranken- und Pflegeversicherung der Versicherten.

Wer kann Mitglied der Künstlersozialkasse sein?

Bei der Künstlersozialversicherung anmelden kann sich, wer erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend selbstständig künstlerisch oder publizistisch tätig ist. Dazu gehören laut Künstlersozialversicherungsgesetz etwa Musiker, Fotografinnen, Designer oder Grafikerinnen, die darstellende oder bildende Kunst schaffen, ausüben und lehren. Wer journalistisch oder publizistisch arbeitet, kann ebenfalls über die Künstlersozialkasse eine Sozialversicherung erhalten. Unterstützen Influencer einen Betrieb beim Marketing im Internet und veröffentlichen dabei etwa selbst gedrehte Videos, können auch sie sich per KSK versichern. Finanzielle Voraussetzung für die Aufnahme und damit Leistungen aus der Künstlersozialabgabe über die Künstlersozialkasse ist ein Gewinn ab 3.900 Euro jährlich beziehungsweise 325 Euro monatlich. Außerdem gelten bei der Kombination fester und selbstständiger Tätigkeiten beziehungsweise mit zusätzlichen Tätigkeiten im nicht-künstlerischen Bereich besondere Regeln.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

Wichtige Informationen zur steuerfreien Inflationsausgleichsprämie

Seit dem 26.10.2022 können Arbeitgeber ihren Beschäftigten einen Betrag bis zu 3.000 EUR steuer- und abgabenfrei gewähren. Nachfolgend sind einige wichtige Punkte zu der in § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG) geregelten Inflationsausgleichsprämie aufgeführt.

Die Inflationsausgleichsprämie ist eine freiwillige Leistung, die in der Zeit vom 26.10.2022 bis Ende 2024 gewährt werden kann.

Es handelt sich bei den 3.000 EUR um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann.

Merke: Begünstigt sind z. B. auch Zahlungen an Minijobber. Da die Zahlung steuer- und beitragsfrei ist, wird sie nicht auf die Minijobgrenze (seit 1.10.2022: 520 EUR) angerechnet.

Die Zahlungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen. Nach § 8 Abs. 4 EStG werden Leistungen nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Nach dem Gesetzeswortlaut sind „in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise“ begünstigt. Nach den Ausführungen der Bundesregierung genügt es, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Prämie deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht – zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

ZAHLUNGSTERMINE

Quartal 1

Ggf. Stundung möglich

Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an.

Freitag, 10.02.2023 (13.02.2023*)
Lohnsteuer, Umsatzsteuer

Mittwoch, 15.02.2023 (20.02.2023*)
Gewerbesteuer, Grundsteuer

Freitag, 24.02.2023
Sozialversicherungsbeiträge

Freitag, 10.03.2023 (13.03.2023*)
Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Einkommensteuer

Mittwoch, 29.03.2023
Sozialversicherungsbeiträge

Dienstag, 11.04.2023 (14.04.2023*)
Umsatzsteuer, Lohnsteuer

Mittwoch, 26.04.2023
Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

KONTAKT

LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wunstorfer Landstr. 8
30453 Hannover
Tel. +49 (0) 511 400 7900
Fax +49 (0)511 400 7900 44
info@lvhn.de

Besuchen Sie uns auf unserer Webseite: www.lvhn.de

DAS ZITAT ZUM SCHLUSS

„Beklage nicht, was nicht zu ändern ist, aber ändere, was zu beklagen ist.“

William Shakespeare - englischer Dramatiker, Lyriker und Schauspieler (1564-1616)

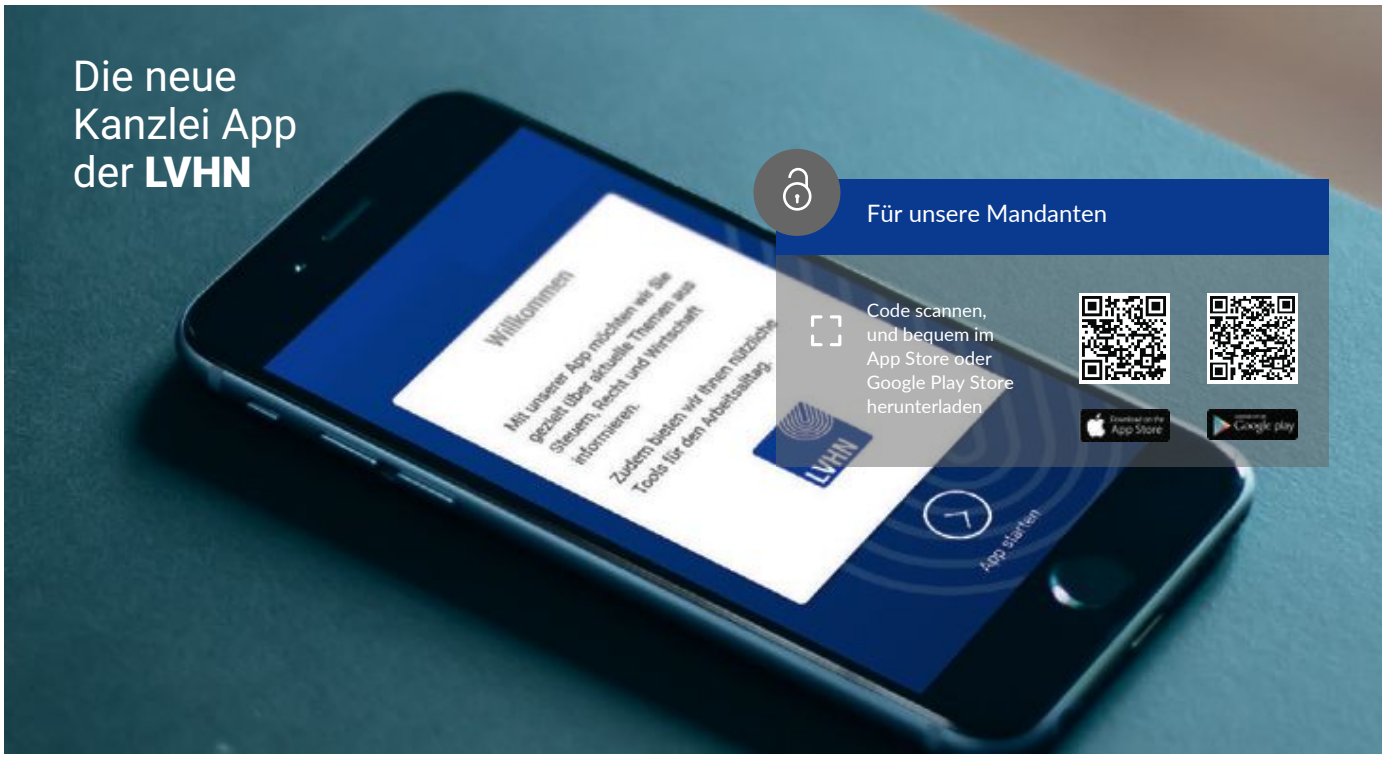

DISCLAIMER
kompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH gerne zur Verfügung. **kompakt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: Jacob Lund Photography, Seite 7: Fabrika, Seite 8: Â©Chalermpon - stock.adobe.com, Seite 8: Fotomanufaktur JL - stock.adobe.com, Seite 3: Montri - stock.adobe.com, Seite 7: SFIO CRACHO - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de